

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
des Amtes Mitteldithmarschen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schles.-Holst., S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schles.-Holst., S. 514) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schles.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2001 (GVOBl. Schles.-Holst., S. 566) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schles.-Holst., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schles.-Holst., S. 566) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Mitteldithmarschen vom 08.02.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Dienstleistungen, die auf elektronischem Wege erbracht werden, sind entsprechend der in der anliegenden Gebührentabelle festgelegten Höhe abzurechnen.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
7. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin das Amt Mitteldithmarschen ist,
8. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,

§ 3 Gebührenbefreiung

Es gilt § 5 Abs. 6 KAG. Zweckverbände der Gemeinden, Kreise und Ämter sind ebenfalls von den Verwaltungsgebühren befreit. Wirtschaftliche Unternehmen der kommunalen Körperschaften i.S.v. § 101 Abs. 1 GO sind nicht befreit. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

Es gilt § 5 Abs. 3 und 4 KAG.

§ 6 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Die Behörde kann eine vorläufige Abschlagszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich bei Beendigung der Amtshandlung anfallenden Gebühr und Auslagen verlangen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr und Auslagen im Rahmen dieser Satzung ist die abteilungsübergreifende Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 162) zulässig.
- (2) Dies gilt insbesondere für folgende Datensätze:
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum (ggf. auch eines Bevollmächtigten)
 - b) Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung
 - c) Örtlicher Bereich, Lage, Dauer, Umfang und Art der Sondernutzung
- (3) Die personenbezogenen Daten werden insbesondere erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung:
 - a) aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
 - b) aus den Grundsteuerakten,
 - c) aus dem Einwohnermelderegister,
 - d) aus den Grundbuchakten,
 - e) aus den Akten des Katasteramtes,
 - f) aus den der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 Baugesetzbuch bekannt gewordenen Daten
 - g) aus gewerberechtlichen Anmeldungen sowie
 - h) aus den geführten Bauakten.
- (4) Soweit zur Veranlagung der Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet, gespeichert und weiterverarbeitet werden.
- (5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Mitteldithmarschen vom 12.07.2022 außer Kraft.

Meldorf, 09.02.2024

Gez. Unterschrift

Stefan Oing
-Amtdirektor-

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Mitteldithmarschen

I. Gemeinsame Gebühren aller Fachdienste, soweit nicht anders bestimmt:		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
1. Beglaubigungen		
1.1.	von Unterschriften je Einzelfall	3,00 €
1.2.	eines Zeugnisses einschl. Fotokopie	3,00 €
1.2.1.	für jede weitere Beglaubigung einschl. Fotokopie	1,50 €
1.3.	von Abschriften, Kopien, etc.	
1.3.1.	für die erste Seite	3,00 €
1.3.2.	für jede weitere Seite	1,50 €
	Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
2. Bescheinigungen		
2.1.	für die erste Seite	3,00 €
2.2.	für jede weitere Seite	1,50 €
	Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
3. Fotokopien		
3.1.	je Seite im Format DIN A4	1,00 €
3.2.	je Seite im Format DIN A3	1,50 €
	Für Farbkopien erhöht sich die Gebühr um	1,00 €
4. Auszüge (in deutscher Sprache), auch aus Urkunden und Akten		
	je angefangene DIN A4 - Seite	5,00 €
	in fremder Sprache	10,00 €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittl. Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	15,00 €
5. Druckstücke		
5.1.	von Ortssatzungen, Hausordnungen, Konzepten, Vordrucken u.s.w. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung oder Beschaffung	5,00 - 15,00 €
5.2.	Digitalisierung von Daten, je Speichermedium	5,00 - 15,00 €
5.3.	Gebühren- und Beitragssatzungen können im Rahmen der Veranlagungsverfahrens gebührenfrei abgegeben werden.	
6. Amtshandlungen nach dem Informationszugangsgesetz (IZG)		
6.1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 € - 2.000,00 €
6.2.	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 € - 1.000,00 €
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 € - 2.000,00 €
7. Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter/in nach den folgenden Stundensätzen berechnet:		
7.1.	mittlerer Dienst	55,00 €
7.2.	gehobener Dienst	66,00 €
7.3.	höherer Dienst	82,00 €
8. Für schriftliche Auskünfte (Informationen), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde		
		25,00 €
9. Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung		
	je angefangene Seite	3,00 €
10. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		
		15,00 € - 5.000,00 €
11. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides		
	Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	1/2 der Gebühr

12. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00 €
13. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00 €
II. Fachbereich Finanzen	
14. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
15. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	2,50 €
III. Fachbereich Ordnung, Bürgerdienste und Bildung	
16. Ausstellung Selbstauskunft Steuer-ID	6,00 €
17. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz- BestattG) vom 04.02.2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 70) in der Fassung der Änderung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)	
17.1. Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
17.2. Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €
17.3. Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II)	50,00 € - 150,00 €
17.4. Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00 €
17.5. Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung	15,00 €
17.6. Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist	30,00 €
17.7. Genehmigung für private Bestattungsplätze	300,00 € - 500,00 €
17.8. Ausgrabung / Umbettung einer Leiche	50,00 €
18. Aufnahme eines biometrischen Lichtbildes am Self-Service-Terminal	9,00 €
IV. Fachbereich Bau	
19. Druckstücke von Verdingungsunterlagen	
19.1. je angefangene Seite	0,50 €
19.2. Mindestgebühr pro öffentliche Ausschreibung	2,50 €
19.3. Bei beschränkter Ausschreibung sind die beiden ersten Exemplare der Unterlagen unentgeltlich abzugeben.	---
20. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00 € bis 5.000,00 €
21. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung	25,00 €
22. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene ½ Stunde	12,50 €
23. Erteilung von Vorrangearklärungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	
23.1. Erstausfertigungen	7,50 € - 50,00 €
23.2. Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärung	½ der in 27.1. festgesetzten Gebühr
24. Erforderliche Arbeiten im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken je angefangene ½ Stunde	12,50 €
25. Prüfung von Mängelbeseitigungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen	25,00 € - 250,00 €
26. Erteilung von Benutzungsgenehmigungen für Leichenhallen	15,00 €
27. Erteilung einer Bescheinigung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB	26,00 €